

# Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

## 46. Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 90) in der jeweils geltenden Fassung,  
der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018 S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,  
des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetzes - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 934), in der jeweils geltenden Fassung, sowie  
des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,  
hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 12.12.2018 die folgende 46. Änderungssatzung vom 17.12.2018 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 beschlossen:

### **§ 8 a Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

7. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup>

- a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind,

2,88 Euro/m<sup>3</sup>

- b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten,

1,07 Euro/m<sup>3</sup>.

### **§ 8 b Absatz 7 erhält folgende Fassung:**

7. Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 bis 4

- a) für alle Kanalbenutzer, die nicht Ruhrverbandsmitglieder sind,

0,55 Euro/m<sup>2</sup>

- b) für die Kanalbenutzer, die als Ruhrverbandsmitglieder unmittelbar Beiträge an den Ruhrverband entrichten,

0,38 Euro/m<sup>2</sup>

**§ 8 b Absatz 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigte Straßen-/Wege-/Platzfläche i.S.d. Abs. 1, 3 und 4

0,63 Euro/m<sup>2</sup>.

**§ 20 erhält folgende Fassung:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 45. Änderungssatzung vom 18.12.2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 46. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wenden vom 12. April 1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 17.12.2018

20.4

Clemens  
(Bürgermeister)